



Versicherungsnehmer:

Beratung durch:

HENGSTENBERG & PARTNER GmbH  
Versicherungsmakler  
Sendlinger-Tor-Platz 11 • 80336 München  
Tel.: 089 - 54838-0 • Fax: 089 - 54838-199  
willkommen@hbup.de  
<http://www.hbup.de>

	Freizeitunfall	Krankheit	Dienstunfall	Dienstbeschädigung
Beamter auf Widerruf	Entlassung und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung		Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG (max. 66,6% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)	Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG
Beamter auf Probe	Entlassung und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung		Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG	Ruhegehalt
Beamter auf Lebenszeit	Ruhegehalt und Unfallruhegehalt („Volle“ Beamtenrechtliche Versorgung)			

### § 44 Bundesbeamtengesetz (BBG): Dienstunfähigkeit

(1) Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. ...“

### § 47 (BBG): Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) „Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig ... teilt sie oder er der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. ...“

(2) Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die für die Ernennung zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist

Weitere Spezielle Regelungen finden sich in den Spezialgesetzen der jeweiligen Berufsgruppen.